

Öffentliche Bekanntmachung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seßlach im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“ (Fl.-Nrn. 502, Gemarkung Heilgersdorf)

und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 14.07.2020 in öffentlicher Sitzung die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“ sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“ (Fl.-Nr. 502, Gemarkung Heilgersdorf) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Parallelverfahren beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden.

Gleichzeitig ist es erforderlich, die Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Vorentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, jeweils in der Planfassung vom 10.06.2020, werden mit den Begründungen mit Umweltbericht und der bereits durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, mit Stand vom 29.05.2020

vom Freitag, den 07.08.2020 bis einschl. Freitag, den 21.08.2020

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beiden Planungen gegeben.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine vorherige telefonische Terminabsprache (09569/9225-0) notwendig ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter nachfolgender Internet-Adresse

www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen
eingestellt.

Seßlach, den 17.07.2020
gez. Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister



Stadt Seiblach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Sondergebiet für
Solarpark am Beiz"



M 1:25.000

Lage des Geltungsbereiches